

Bericht und Antrag
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines ... Gesetzes
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
— Drucksache 7/459 —

A. Problem

Die Land- und Forstwirtschaft soll mit Wirkung ab 1. Januar 1972 von der Vermögensabgabe freigestellt werden. Dadurch soll eine spürbare Entspannung der Kostenseite erzielt werden.

B. Lösung

Die Mehrheit hat den Entwurf aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Es widerspricht dem Wesen der Vermögensabgabe, eine Freistellung wegen ungünstiger Ertragslage vorzusehen.
- Die Freistellung eines ganzen Wirtschaftszweiges stellt einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Artikels 3 GG dar.
- Der jährliche Einnahmeausfall für den Lastenausgleichsfonds von rund 100 Millionen DM, für die Restlaufzeit der Vermögensabgabe rund 700 Millionen DM, ginge zu Lasten des Bundeshaushalts, der eine zusätzliche Belastung in dieser Höhe nicht verkraften kann.

Mit Mehrheit abgelehnt

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Der Ausfall für den Lastenausgleichsfonds beträgt rund 100 Millionen DM pro Jahr. Bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensabgabe am 31. März 1979 beläuft sich der Ausfall auf rund 700 Millionen DM.

A. Bericht des Abgeordneten Bremer

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/459 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 36. Sitzung am 24. Mai 1973 in erster Beratung behandelt und federführend an den Finanzausschuß, an den Innenausschuß und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Innenausschuß hat über die Vorlage am 17. Oktober 1973 beraten; der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat seine mitberatende Stellungnahme am 13. November 1974 abgegeben. Beide Ausschüsse empfehlen dem federführenden Ausschuß, den Entwurf abzulehnen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 13. November 1974 beraten. Die Vorlage sieht vor, die Land- und Forstwirtschaft mit Wirkung ab 1. Januar 1972 von der Vermögensabgabe freizustellen.

Der Finanzausschuß hat mit großer Mehrheit beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Hierfür waren folgende Erwägungen maßgebend:

1. Die Vermögensabgabe ist — wie ihr Name sagt — eine Abgabe vom Vermögen, die auch für ertragslose Vermögen zu zahlen ist. Eine generelle Freistellung mit Rücksicht auf eine schlechte Ertragslage widerspricht daher dem Wesen dieser Abgabe.
2. Da die Vermögensabgabe von allen zu zahlen ist, die am Währungsstichtag (21. Juni 1948) abgabepflichtiges Vermögen besaßen, würde die Freistellung eines ganzen Wirtschaftszweiges einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Artikels 3 GG darstellen. Hinzu kommt, daß die

Land- und Forstwirtschaft durch die Vermögensabgabe relativ am geringsten belastet ist. Zum einen liegen der Vermögensabgabe die niedrigen Einheitswerte des Jahres 1935 zugrunde; zum anderen ist die auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Vermögensabgabenschuld mit dem niedrigsten Satz zu tilgen und zu verzinsen.

3. Der Ausfall für den Lastenausgleichsfonds, der pro Jahr 100 Millionen DM betragen würde und der sich für die Restlaufzeit der Vermögensabgabe auf 700 Millionen DM beläuft, ginge auf Grund des § 6 LAG voll zu Lasten des Bundeshaushaltes, der diese zusätzliche Belastung nicht verkraften kann.
4. Ein im letzten Drittel der Laufzeit erfolgender Eingriff in eine Abgabe, die in 27 Jahren zu tilgen und zu verzinsen ist, würde unübersehbare verwaltungsmäßige Schwierigkeiten verursachen, die von der Finanzverwaltung nicht zu bewältigen wären. Hinzu kommt, daß die vorgeschlagene Lösung eine gleichheitswidrige Bevorzugung der noch laufenden Fälle gegenüber den Fällen der Ablösung, der Fälligkeitstellung oder des Schuldübergangs bedeuten würde.
5. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Vorschrift des § 131 AO ausreichende Handhaben bietet, um bei der Erhebung der Vermögensabgabe unbillige Härten zu vermeiden.

Eine Minderheit sprach sich für die Annahme des Entwurfs aus.

Bonn, den 14. November 1974

Bremer

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/459 — abzulehnen.

Bonn, den 14. November 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke **Bremer**

Vorsitzende Berichterstatter